

1. Änderungsvereinbarung zum
Vertrag zur besonderen Versorgung nach § 140a SGB V
zur bildgesteuerten Schmerztherapie im Wirbelsäulenbereich

zwischen der



IKK classic

Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden
vertreten durch den Leiter
Geschäftsbereich Versorgungsmanagement
Herrn Tim Hollmann
(„IKK classic“)

und dem

Mustervertragspartner

Musterstraße 1, 01234 Musterstadt
vertreten durch Herrn/Frau Mustermann
(„Vertragspartner“)

– gemeinsam „Vertragsparteien“ –

vom 29. September 2026

Vertragsnummer: OH-02/VE/2025
Vertragskennzeichen: 120A1561035

Präambel

Mit dieser Änderungsvereinbarung wird das Teilnahmeverfahren zum 1. Januar 2027 geändert, so dass die Teilnahmeerklärungen und datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen nicht mehr an die IKK classic zu senden sind. Zudem wird die Anlage 2 hinsichtlich der Abrechnungskombinationen angepasst.

§ 2 Abs. 7 wird ersetzt durch:

Der Vertragspartner stellt den kooperierenden Leistungserbringern die Teilnahme- und Einwilligungserklärung für Versicherte inklusive Patienteninformation (**Anlage 4**) zur Verfügung. Er stellt organisatorisch sicher, dass die Einschreibung der Versicherten durch die kooperierenden Leistungserbringer nach den Vorgaben dieses Vertrages erfolgt und die erforderlichen Informationen zur Erstellung von Teilnahmeverzeichnissen an die IKK classic übermittelt werden. Die Originale der Teilnahme- und Einwilligungserklärungen werden nicht an den Vertragspartner übermittelt. Widerrufserklärungen von Versicherten, die dem Vertragspartner unmittelbar oder über einen kooperierenden Leistungserbringer zugehen, werden vom Vertragspartner unverzüglich verarbeitet und bei der Erstellung sowie Fortschreibung der Teilnehmerverzeichnisse berücksichtigt. Der Vertragspartner stellt die Übermittlung der für die Teilnahmeverwaltung erforderlichen Informationen an die IKK classic sicher.

§ 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Sofern sich der Versicherte zur Teilnahme am besonderen Versorgungsangebot entschließt, händigt ihm der kooperierende Leistungserbringer die Teilnahme- und Einwilligungserklärung (**Anlage 4**) aus, klärt ihn über die Teilnahme, die Datenverarbeitung sowie sein Widerrufsrecht auf und holt die Unterschrift des Versicherten ein. Der kooperierende Leistungserbringer unterzeichnet zudem ebenfalls die Teilnahmeerklärung in dem dafür vorgesehenen Feld. Eine Kopie der unterzeichneten Teilnahme- und Einwilligungserklärung wird dem Versicherten ausgehändigt.

In § 4 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 eingefügt:

Die Originale der Teilnahme- und Einwilligungserklärung verbleiben beim einschreibenden Leistungserbringer und sind als Bestandteil der Patientenakte revisionssicher und gegen unbefugten Zugriff geschützt aufzubewahren. Die Aufbewahrung erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

In § 4 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

Der kooperierende Leistungserbringer bestätigt gegenüber dem Vertragspartner das Vorliegen einer ordnungsgemäß unterzeichneten Teilnahme- und Einwilligungserklärung. Auf Grundlage dieser Bestätigung können Teilnehmerverzeichnisse erstellt und an die IKK classic übermittelt werden. Der kooperierende Leistungserbringer ist verpflichtet, der IKK classic auf Anforderung unverzüglich Einsicht in die Originale der Teilnahme- und Einwilligungserklärungen zu gewähren oder diese in Kopie bzw. geeigneter Form zu übermitteln.

In § 4 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 6 eingefügt:

Der kooperierende Leistungserbringer erfasst bei der Einschreibung des Versicherten die für die Teilnahmeverwaltung und die Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen erforderlichen Angaben vollständig und korrekt. Er übermittelt diese Informationen in der vom Vertragspartner vorgegebenen Form und Frist an den Vertragspartner und wirkt an der Berichtigung unvollständiger

oder fehlerhafter Angaben mit. Sofern die Teilnahme eines Versicherten endet, widerrufen wird oder sonstige für das Teilnehmerverzeichnis relevante Änderungen eintreten, hat der kooperierende Leistungserbringer den Vertragspartner hierüber unverzüglich zu informieren.

In § 4 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 7 eingefügt:

Der Versicherte kann seinen Widerruf gegenüber der IKK classic, dem Vertragspartner oder dem kooperierenden Leistungserbringer erklären. Geht der Widerruf beim kooperierenden Leistungserbringer ein, hat dieser den Widerruf unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang, an den Vertragspartner zur Weiterleitung an die IKK classic zu übermitteln. Der Widerruf ist bei der Erstellung und Fortschreibung der Teilnehmerverzeichnisse zu berücksichtigen.

§ 4 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

Der kooperierende Leistungserbringer nimmt nach Abschluss des Behandlungsfalls die Abrechnung gegenüber dem Vertragspartner vor. Mit der Abrechnung bestätigt der kooperierende Leistungserbringer, dass eine ordnungsgemäße Einschreibung des Versicherten in das Versorgungsprogramm (Unterschrift des Versicherten sowie des Leistungserbringers auf der Teilnahmeerklärung) und die vertragsgegenständliche Leistungserbringung stattgefunden hat.

Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 6 bis 12.

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Teilnahme der Versicherten erfolgt freiwillig durch eine Teilnahmeerklärung sowie eine Einwilligung zur Datenverarbeitung gemäß **Anlage 4** in ihrer gültigen Fassung. Vor Erklärung der Teilnahme wird der Versicherte durch den Arzt umfassend über sein Widerrufsrecht gemäß § 140a Absatz 4 Satz 2 SGB V und über die vorgesehene Datenverarbeitung gemäß **Anlage 4** informiert. Der Widerruf kann gegenüber dem einschreibenden Leistungserbringer oder dem Vertragspartner als Empfangsbote oder der IKK classic selbst erklärt werden, muss jedoch immer an die IKK classic übermittelt werden. Sollte der Versicherte den Widerruf gegenüber dem Leistungserbringer oder dem Vertragspartner erklären, so informieren diese die IKK classic unverzüglich über diesen.

§ 7 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

Die Information über die Teilnahme des Versicherten an dieser besonderen Versorgung erfolgt gegenüber der IKK classic durch die Übermittlung der für die Teilnahmeverwaltung erforderlichen Datensätze gemäß den jeweils gültigen Richtlinien und Technischen Anlagen des GKV-Spitzenverbandes nach § 295 Abs. 1b SGB V. Die IKK classic erhält hierdurch die für die Führung des Teilnehmerverzeichnisses erforderlichen Informationen über Einschreibung, Änderungen und Beendigung der Teilnahme. Die Originale der Teilnahme- und Einwilligungserklärungen verbleiben beim einschreibenden Leistungserbringer und sind gemäß § 4 dieses Vertrages aufzubewahren. Die IKK classic ist berechtigt, die Vorlage der Teilnahme- und Einwilligungserklärungen jederzeit zu verlangen.

§ 9 Abs. 7 wird neu hinzugefügt:

Die Originale der Teilnahme- und Einwilligungserklärungen werden ausschließlich durch den einschreibenden Leistungserbringer verarbeitet und aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt als Bestandteil der Patientenakte unter Beachtung der berufsrechtlichen, vertragsarztrechtlichen und

datenschutzrechtlichen Vorgaben. Der Leistungserbringer hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Teilnahme- und Einwilligungserklärungen vor Verlust, Vernichtung, Veränderung oder unbefugtem Zugriff zu schützen. Soweit die IKK classic zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Prüf- und Nachweispflichten Einsicht in die Teilnahme- und Einwilligungserklärungen benötigt, ist der Leistungserbringer verpflichtet, diese auf Anforderung unverzüglich vorzulegen oder zu übermitteln.

Anlage 2 Leistungskatalog

Die Fallpauschalen OH2_Ilio1 bis OH2_Ilio4 in der Anlage 2 werden mit Wirkung zum 1. Januar aufgehoben und in die Fallpauschalen OH2_Lende1 bis OH2_Lende4 integriert. Die Fallpauschalen OH2_Lende1 bis OH2_Lende4 werden künftig als „Injektionen Lendenwirbelsäule oder Iliosakralgelenk Sitzung 1 bis 4“ geführt. Die für die Versorgung des Iliosakralgelenks maßgeblichen ICD-10- und OPS-Codes werden in die Leistungsbeschreibung der Fallpauschalen OH2_Lende1 bis OH2_Lende4 aufgenommen. Die bisherigen Fallpauschalen OH2_Ilio1 bis OH2_Ilio4 entfallen ersatzlos. Ein gesonderter Vergütungsanspruch für Injektionen am Iliosakralgelenk besteht nicht. Die Behandlung des Iliosakralgelenks erfolgt innerhalb der abrechnungsfähigen Fallpauschalen OH2_Lende1 bis OH2_Lende4.

Außerdem werden die Abrechnungskombinationen der Anlage 2 neu gefasst und zum 1. Januar 2027 gegen die bisher geltenden Abrechnungskombinationen in Anlage 2 ausgetauscht.

Anlage 4 Teilnahmeunterlagen

Die Anlage 4 wird neu gefasst und zum 1. Januar 2027 gegen die bisherige Anlage 4 ausgetauscht.

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft, sofern beide Vertragsparteien sie unterzeichnet haben. Alle anderen Bestimmungen des Vertrages und der Anlagen bleiben unverändert und behalten ihre Gültigkeit.

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

IKK classic

Tim Hollmann

Leiter Geschäftsbereich Versorgungsmanagement

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

Musterfirma

Herr/Frau Mustermann